

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN - ORIENTIERUNGSANLAGEN -

I. Allgemeines

1. Alle Aufträge werden angenommen und ausgeführt aufgrund nachstehender Bedingungen, die auch ohne wiederholte Bekanntgabe für künftige Aufträge gelten.
2. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Die Gültigkeit etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
3. Die Ungültigkeit einer oder mehrerer dieser Bestimmungen berührt die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

II. Zustandekommen und spätere Änderungen des Vertrages

1. Der Vertrag kommt mit Unterzeichnung des Verkäufers und des Auftraggebers bzw. seines Bevollmächtigten zustande. Hat der Auftragnehmer den Vertrag nach 12 Monaten ab Auftragserteilung nicht erfüllt, kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen.
2. Ergänzende Zusagen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich in alle Vertragsexemplare aufgenommen sind und wenn sie zusätzlich schriftlich vom Auftragnehmer bestätigt werden. Der Verkäufer ist zur Abgabe ergänzender Erklärungen nicht bevollmächtigt.
3. Jede spätere Änderung und alle telefonisch oder mündlich abgegebenen Erklärungen binden den Auftragnehmer nur, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt werden.
4. Das Kündigungsrecht des Auftraggebers gemäß § 648 BGB ist ausgeschlossen.
5. Untersagt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Veröffentlichung, wird ersatzweise ein Platzhalter veröffentlicht. Durch die Untersagung befreit sich der Auftraggeber nicht von seinen Vertragspflichten.

III. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer wird den Auftrag des Auftraggebers nach bestem Können erfüllen.
2. Er wird seiner Veröffentlichung die Vorlage zugrundelegen, die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt ist. Die Vorlage muss spätestens 7 Tage nach Erteilung des Auftrages beim Auftragnehmer eingegangen sein. Andernfalls ist der Auftragnehmer berechtigt, der Präsentation den auf dem Auftrag befindlichen Firmenstempel des Auftraggebers, Unterlagen aus früheren Aufträgen oder solche Angaben zugrunde zu legen, die aus öffentlich zugänglichen Unterlagen entnommen werden können.
3. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber entsprechend der vereinbarten Gestaltungsform einen Korrekturabzug übersenden. Ein mit der Post übersandter Korrekturabzug muss mit einer Frist von 7 Arbeitstagen, beginnend mit dem Datum des Poststempels der Absendung des Auftragnehmers bzw. mit dem Datum der E-Mail an den Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten zurückgesandt werden; soweit ein zweiter Korrekturabzug übersandt werden muss, beträgt die Frist 3 Tage. Ist der Korrekturabzug innerhalb der vorgenannten Frist nicht wieder beim Auftragnehmer eingetroffen, gilt die Anzeige als genehmigt und zur Ausführung freigegeben.
4. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung innerhalb der Orientierungsanlage besteht nicht, es sei denn, dies wurde bei Auftragserteilung vereinbart und schriftlich fixiert.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Aufstellungsort der Orientierungsanlage angemessen zu ändern, falls einer Aufstellung am vertraglich vorgesehenen Ort bauliche, behördliche oder andere Hindernisse entgegenstehen. Eine Änderung des Aufstellungsortes beeinflusst die Höhe und Fälligkeit des dem Auftragnehmer zustehenden Zahlungsanspruchs nicht.
6. Jede Angabe über den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Orientierungsanlage ist unverbindlich.
7. Der Auftragnehmer ist zu einer Änderung der Präsentation während der Veröffentlichungsdauer nicht verpflichtet. Änderungen sind nach vorherigem Kostenangebot und Kostenübernahme durch den Auftraggeber möglich.

IV. Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag wird für eine nicht kündbare Veröffentlichungsdauer (Mietzeit) von 3 Jahren abgeschlossen. Diese Mietzeit beginnt mit Veröffentlichung der Anzeigenpräsentation. Es bedarf zur Vertragsbeendigung keiner Kündigung seitens des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist erforderlichenfalls berechtigt, die Orientierungsanlage auch nach deren Veröffentlichung einzuholen. In diesem Falle verlängert sich die Aufstellungsdauer um den Zeitraum, in welchem die Orientierungsanlage nicht veröffentlicht war. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bestehen nicht. Dies umfasst auch Bauarbeiten Dritter.
2. Der Auftragnehmer kann den Vertrag kündigen,
 - a) falls eine Veröffentlichung der Anlage wegen unzureichender Auftragsangebote nicht in Betracht kommt,
 - b) falls der Veröffentlichung der Anlage am vertraglich vorgesehenen Ort bauliche, behördliche oder andere Hindernisse entgegenstehen,
 - c) falls der Auftragnehmer an der Veröffentlichung der Anlage durch sonstige Umstände, insbesondere durch höhere Gewalt, Streik oder Aussperrung gehindert ist,
 - d) falls eine zusätzliche Vereinbarung zwischen Verkäufer und Auftraggeber getroffen wurde, deren Durchführung dem Auftragnehmer nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich wäre.In diesen Fällen einer Kündigung durch den Auftragnehmer bestehen keinerlei Ansprüche des Auftraggebers.
3. a) Ein Kündigungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Sein Recht zur Kündigung aus einem wichtigen Grund, den der Auftragnehmer infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat, bleibt unberührt.
b) Die Anrechnung von Einsparungen oder anderweitiger Erwerbe gemäß § 648 S.2 BGB ist ausgeschlossen.
4. Der Bestand des Vertrages und die Zahlungspflicht des Auftraggebers hängen nicht davon ab, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund kein Interesse an der Veröffentlichung hat oder dass er sein Erwerbsgeschäft über die gesamte Dauer des Vertrages fortführt.

V. Mängelrügen und Haftung

1. Von dem Auftragnehmer zu vertretende Mängel sind in jedem Falle innerhalb 7 Tagen schriftlich geltend zu machen, nachdem die Orientierungsanlage zur Veröffentlichung gelangt ist. Alle Ansprüche wegen etwaiger Mängel der Anzeigenpräsentation verjähren 6 Monate nach Veröffentlichung der Orientierungsanlage.
2. Eine Ersatzleistung des Auftragnehmers bei demgemäß zutreffenden Rügen beschränkt sich auf die Beseitigung nachgewiesener Mängel. Schlägt die Nachbesserung trotz zwei Nachbesserungsversuche fehl, steht dem Auftraggeber ein Anspruch auf Minderung des Vertragspreises zu. Weitergehende Ansprüche, insbesondere solche auf Rücktritt oder Schadensersatz bestehen nicht.
3. Wird eine vom Auftragnehmer aufgestellte Anlage oder eine hierin veröffentlichte Anzeigenpräsentation entfernt, unkenntlich gemacht oder beschädigt, ohne dass dies der Auftragnehmer zu vertreten hat, stehen dem Auftraggeber keinerlei Rechte auf Nachbesserung, Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz zu.
4. Mängelrügen wegen des vom Auftragnehmer veröffentlichten Kartenwerks verschaffen dem Auftraggeber keinerlei Ansprüche.

VI. Zahlung

1. Die Rechnung ist sofort nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Verzug tritt automatisch, spätestens einen Monat nach Rechnungsdatum, ein.
2. Der Auftraggeber hat grundsätzlich die zum Endezeitpunkt der Leistungserbringung geschuldete gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich zu entrichten.
3. Beim jährlichen Ratenvertrag sind die erteilten Rechnungen jeweils zu Beginn des jeweiligen Veröffentlichungsjahres fällig. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, verfällt der Rabatt in Höhe der Differenz zum Gesamtbetrag des jährlichen Ratenvertrages. Ohne weitere Fälligkeitsstellung ist bei Verzug der Gesamtbetrag des jährlichen Ratenvertrages sofort fällig und zahlbar.
4. Gerät der Auftraggeber beim rabattierten Sonderblockpreis mit der Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, verfällt der Rabatt in Höhe der Differenz zum Gesamtbetrag des jährlichen Ratenvertrages. Ohne weitere Fälligkeitsstellung ist bei Verzug der Gesamtbetrag des jährlichen Ratenvertrages sofort fällig und zahlbar.
5. Leistet der Auftraggeber keine rechtzeitige Zahlung, hat er die Ansprüche des Auftragnehmers ohne Rücksicht darauf zu verzinsen, ob er sich im Verzug befindet. Dem Auftragnehmer steht hiernach wie auch im Falle des Verzugs ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu. Er kann für jedes Mahnschreiben pauschale Kosten in Höhe von 3,- Euro berechnen. Zur Geltendmachung weiteren Schadens ist er berechtigt.
6. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, werden alle Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers sofort fällig, und zwar ohne Rücksicht auf die Laufzeit evtl. eingegangener Verpflichtungen.
7. Zahlungen an Verkäufer des Auftragnehmers befreien den Auftraggeber nur, falls sich diese durch eine schriftliche Inkassovollmacht und eine vom Auftragnehmer auszustellende Rechnung ausweisen.
8. Aufrechnungen mit Gegenforderungen oder Abzüge jeder Art sind unzulässig, es sei denn, die zur Aufrechnung gestellte Forderung wäre unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
9. Die Annahme von Wechseln oder Schecks behält sich der Auftragnehmer ausdrücklich vor. Sie erfolgt stets nur zahlungshalber, Rücktritt vom Wechselbegebungsvertrag bleibt nach Ermessen des Auftragnehmers in jedem Falle vorbehalten. Diskont- und sonstige Wechselspesen werden in anfallender Höhe berechnet.
10. In Fällen des Zahlungsverzugs ist der Auftragnehmer berechtigt, wegen aller seiner Forderungen Sicherheiten zu verlangen und noch ausstehende Lieferungen nur gegen Barzahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

VII. Urheberrechte und Eigentumsvorbehalt

1. Für eingesandte Skizzen und Entwürfe übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Rückgabe von an den Auftragnehmer übersandten Unterlagen. Er stellt den Auftragnehmer ausdrücklich von allen Ansprüchen bezüglich des Vervielfältigungsrechtes frei.
2. Der Auftraggeber ist unter keinen Umständen berechtigt, irgendwelche Zusätze oder Eingriffe an der vom Auftragnehmer veröffentlichten Orientierungsanlage anzubringen.
3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die im Urheberrecht des Auftragnehmers stehende Kartographie zu nutzen. Der Auftraggeber erwirbt keinerlei Verwendungsrecht, auch nicht auszugsweise, an der veröffentlichten Kartographie.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen richtet sich bei Klagen der Gerichtsstand nach dem Sitz des Auftragnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Auftraggeber im Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht bekannt ist. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen. Es gilt deutsches Recht.